

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das Besoldungsgesetz vom Oktober 1922

[urn:nbn:de:bsz:31-299364](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-299364)

Urlaub der Beamten 1909 S. 185 u. f.

Berechligung der Beamten 1909 S. 180.

Verfahren bei Befetzung von Hauptlehrerstellen 1913 S. 245; 1917 253; 1918 S. 156; 1920 S. 27, 48, 107.

Bergütung für Lehreraushilfe 1915 S. 262.

Bergütung der Umzugskosten 1921 S. 8.

Bergütung für Überstunden 1922 S. 365.

Bergütung für die Verpflegung im Landesbad Baden-Baden und im Landesolbad Dürtheim 1921 S. 143.

Bergütungsordnung für außerplanmäßige Beamte 1920 S. 207.

Veretzung in den Ruhestand 1908 S. 233; 1909 S. 292.

Vorläufige Amtsenthebung 1908 S. 257; 1909 S. 203.

Waisengeld und

Wittwengeld 1921 S. 87 und 154.

Zugskostenvergütung 1921 S. 8.

31 Das Befoldungsgefetz vom Oktober 1922.

1. Grundgehälter (in Monatsbeträgen):

Befoldungs- gruppe	Dienstaltersstufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Anfangs- Grund- Gehalt	Nach 2 Jahren	Nach 4 Jahren	Nach 6 Jahren	Nach 8 Jahren	Nach 10 Jahren	Nach 12 Jahren	Nach 14 Jahren	Nach 16 Jahren
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I	9700	10100	10500	10900	11300	11700	12100	12500	12800
II	10600	11100	11600	12100	12500	12900	13300	13700	14100
III	11700	12200	12700	13200	13700	14200	14700	15100	15500
IV	12800	13400	14000	14500	15000	15500	16000	16500	17000
V	14100	14700	15300	15900	16500	17100	17700	18200	18700
VI	15400	16100	16800	17500	18100	18700	19300	19900	20500
VII	17300	18100	18800	19500	20200	20900	21600	22300	23000
VIII	19600	20500	21400	22300	23200	24100	25000	25900	
IX	21500	22600	23700	24800	25900	27000	28100	29100	
X	24400	25800	27200	28600	30000	31400	32700	34000	
XI	27500	29300	31100	32800	34500	36200	37900	39600	
XII	32500	35000	37500	40000	42500	45000	47500		
XIII	42000	47000	52000	57000	62000				

Anmerkung: Beim Übergang in eine höhere Gruppe erhält der Beamte stets den nächst höheren Satz, darf aber nicht mehr als vier Befoldungsdienstjahre verlieren. Übergangsbeispiele sind durch Fettdruck angedeutet. Befoldungsdienstalter in Gruppe VII am 1. Juni 1911 also in Gruppe VIII am 1. Juni 1915.

Einzelgehälter monatlich:

B1 62000 *ℳ*, B2 70000 *ℳ*, B3 81400 *ℳ*, B4 85300 *ℳ*,
 B5 108500 *ℳ*, B6 140000 *ℳ*, B7 155000 *ℳ*.

2. Ortszuschläge monatlich:

Orts- klasse	Monatsbeitrag bei einem Grundgehälte						
	1	2	3	4	5	6	7
	bis 11600 <i>ℳ</i>	über 11600 bis 12900 <i>ℳ</i>	über 12900 bis 15100 <i>ℳ</i>	über 15100 bis 17500 <i>ℳ</i>	über 17500 bis 22600 <i>ℳ</i>	über 22600 bis 32800 <i>ℳ</i>	über 32800 <i>ℳ</i>
A	2400	3000	3600	4200	4800	5400	6000
B	1800	2300	2700	3200	3800	4100	4500
C	1500	1900	2300	2600	3000	3400	3800
D	1200	1500	1800	2100	24 0	2700	3000
E	900	1100	1400	1600	1800	2000	2300

Anmerkung: Bei Berechnung des Ruhegehaltes werden die Sätze der Orts-
 klasse B zugrunde gelegt.

3. Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen (monatlich):

Die Kinderzuschläge betragen:

bis zu dem vollendeten 6. Lebensjahre 2000 *ℳ*
 " " " " 14. " 2500 "
 " " " " 21. " 3000 "

Anmerkung: Für Kinder über 14 Jahre wird der Kinderzuschlag nur dann
 gewährt, wenn sie sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für
 einen künftig gegen Entgelt ausübenden Berufsberuf befinden, oder wenn sie
 wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind oder wenn sie
 nicht eigenes Einkommen von mehr als 2000 *ℳ* monatlich haben. Bei höherem Ein-
 kommen wird der Kinderzuschlag entsprechend gekürzt. Unter denselben Voraussetzungen
 kann sowohl den im Dienst befindlichen Beamten als auch den Ruheständlern und
 Hinterbliebenen mit Wirkung vom 1. Juni 1922 eine widerrufliche Beihilfe für
 Kinder bis zum vollendeten 24. Lebensjahre gewährt werden. Als Höchstbetrag der
 Kinderbeihilfe gilt der für Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahre jeweils gesetzlich
 zustehende Kinderzuschlag einschließlich der jeweilige Steuerzuschläge.

4. Der Frauenschlag für die unterhaltsberechtignte Ehefrau
 beträgt ab 1. Oktober 1922 monatlich 1000 *ℳ*.

Der Frauenschlag kann auch Witvern gewährt werden, wenn
 sie für Kinder im eigenen Hausstand den Kinderzuschlag beziehen.

KONKORDIA Methodik des Gesangunterrichts an Volks- und
 Bühl (Bd.) empfiehlt: Mittelschulen von Leop. Haupt. Preis M. 100.-

5. Die **Anweisung** der regelmäßigen Monats- und Vierteljahrsbeträge erfolgt für im Dienst befindliche Volksschullehrer durch die Zentralrechnungsstelle des Unterrichtsministeriums, die Auszahlung durch die Landeshauptkasse (Buchhaltereie X). Die Anweisung der Rückzahlungen erfolgt durch die Gehaltsrechner unter Anwendung des Scheckverfahrens.

Die planmäßigen Beamten können Vierteljahrszahlungen dann erwirken, wenn sie die Bezüge auf ein Konto überweisen lassen. Außerplanmäßige können sich ebenfalls der Überweisung der Bezüge auf eine Geldanstalt bedienen, erhalten aber trotzdem nur Monatszahlungen.

Die Änderung der Zahlungsweise wird bei der Landeshauptkasse unmittelbar beantragt unter Benützung des Wortlautes, wie er im Amtsblatt vom Jahr 1922 Nr. 8 Seite 65 und 66 angeführt ist. Der Antrag (abgesehen von Verfehlungen) kann in der Regel nur auf Quartalswechsel gestellt und muß mindestens 6 Wochen vorher eingereicht werden.

Befoldungsgruppe A.

Gruppe I

Wächter, Gartenaufseher, Polizeimänner, Straßenwärter, Flußwärter.

Gruppe II

Amtsgehilfen, Pförtner, Heizer von Sammelheizungen und maschinellen Anlagen, Maschinenwärter, Münzgehilfen.

Gruppe III

Hausmeister von größeren Dienstgebäuden, Amtsgehilfen, Kanzlisten, Gärtner, Drucker, Maschinisten, Güteraufseher, Forstwärter, Rottenmeister.

Gruppe IV

Hausmeister der Ministerialgebäude, Kanzleiaffistenten, Werkführer, Gendarmeriemachtmeister, Polizeiwachtmeister, Obergärtner, Oberdrucker, Oberforstwärter.

Gruppe V

Kanzleisekretäre, Finanz-, Verwaltungs-, Justiz-, Technische, Bau-, Vermessungs- und Zeichen Assistenten; Gendarmeriemachtmeister, Polizeiwachtmeister, Gartenmeister, Schlossverwalter, Förster, Hafenmeister, Schiffsführer.

Gruppe VI

Finanz-, Verwaltungs-, Justiz-, Technische Sekretäre, Bau- und Vermessungsssekretäre, Zeichner, Gerichtsvollzieher, soweit nicht in Gruppe VII, Straßenmeister, Brückenmeister, Dammeister, Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen mit einfacher Vor- und Ausbildung.

KONKORDIA Deutscher Volksliedergarten. Sammlung von ein-, zwei- und dreistimmigen Liedern von Leop. Haupt. I. Heft Preis M. 50.—, II. Heft vergriffen, III. Heft Preis M. 65.—

Gruppe VII

Kanzleisekretäre der Ministerien und als Kanzleivorleser der Zentralmittelfstellen, Obersekretäre aller Art, Oberrevisoren, Oberzeichner, Gartenverwalter, Gutsverwalter, Polizeizahlmeister, soweit nicht in Gruppe VIII, Polizeifürsorgerinnen, Gerichtsvollzieher, Handarbeitshauptlehrerinnen mit erweiterter Vor- und Ausbildung, Hauptlehrer an Volksschulen, soweit nicht in Gruppe VIII, Technische Beamte als Fachlehrer an Fachschulen, soweit nicht in Gruppe VIII, Oberstraßenmeister, Oberbrückenmeister, Oberdämmmeister, Bezirksbaukontrolleure, Gewerkekontrolleure.

Gruppe VIII

Inspektoren aller Art, Ministerialregistratoren, Polizeizahlmeister, Polizeioberfürsorgerinnen, Hauptlehrer an Straf- und Erziehungsanstalten, soweit nicht in Gruppe IX, Bibliothekobersekretäre, Handarbeitsinspektorinnen, Erste Lehrer an Volksschulen mit mindestens drei Hauptlehrerstellen, soweit nicht in Gruppe IX, Hauptlehrer an Hilfsschulen, an Schulen (Klassen) für Schüler mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, an Fach- und Seminarschulen, sämtliche, soweit nicht in Gruppe IX, Hauptamtliche Fortbildungsschullehrer der allgemeinen Fortbildungsschule und der gewerblichen Fortbildungsschule, soweit nicht in Gruppe IX, Hauptlehrer an Volksschulen, Turnlehrer, soweit nicht in Gruppe IX, Technische Beamte als Fachlehrer an Fachschulen, Bezirksbauoberkontrolleure, Gewerbeoberkontrolleure.

Gruppe IX

Oberinspektoren aller Art, Archivar beim Landtag, soweit nicht in Gruppe X, Stenographen beim Landtag, soweit nicht in Gruppe X, Verwalter von Anstalten, Vorstände von Anstalten sowie von Landesstiftungsverwaltungen und Hochschulkassen, Vorstand der Zweigstelle des Landesgewerbeamts, Polizeioberzahlmeister, Landwirtschaftslehrer; Hauptlehrer an Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten, Vorsteherinnen der Ausbildungsanstalten für Haushaltungs-, Fortbildungs- und Handarbeitslehrerinnen, Erste Lehrer an Volksschulen mit mindestens drei Hauptlehrerstellen, Schulleiter an Volksschulen, Oberlehrer an Volks- und Fortbildungsschulen der Städteordnungsstädte, Hauptlehrer an Hilfsschulen, an Schulen (Klassen) für Schüler mit körperlichen und geistigen Gebrechen, an Fach- und Seminarschulen, auf sonstigen wichtigen Stellen; Hauptamtliche Fortbildungsschullehrer der allgemeinen Fortbildungsschule und der gewerblichen Fortbildungsschule; Technische Beamte als Fachlehrer auf wichtigen Stellen; Turn-, Handels-, Gewerbe-, Zeichen-, Real-, Musik-, Taubstumm- und Blindenlehrer, sämtliche, soweit

KONKORDIA Badisches Liederbuch für die Schule und Familie. Bähl^(2d.) empfiehlt: Von D. Autenrieth. 1. (Heft 1.—3. Schulj.) M. 100.— 2. Heft (4. u. 5. Schuljahr) M. 100.—, 3. Heft (6.—8. Schuljahr) M. 140.—

nicht in Gruppe X; Bezirksbauoberkontrolleure und Gewerbeoberkontrolleure auf wichtigen Stellen; Geometer, Obergeometer der Zentralbehörden und im Bezirksdienst, soweit nicht in Gruppe X.

Gruppe X

Archivar beim Landtag, Stenographen beim Landtag; Hauptkassiere der Landeshauptkasse und der Staatsschuldenverwaltung; Verwaltungsräte großer Anstalten, Regierungsbaumeister, Finanzamtänner, Forstamtänner, Amtänner soweit nicht in Gruppe XI, Hilfsstaatsanwälte, Gewerbeamtänner, Direktoren wissenschaftlicher und technischer Anstalten, soweit nicht in Gruppe XI, Regierungs-, Finanz-, Forst-, Bau-, Berg-, Medizinal-, Veterinär-, Archiv-, Gewerbe-, Domänen-, Bau- und Bergverwalter, soweit nicht in Gruppe XI, Anstaltsärzte, Anstaltspfarrer, Forstmeister soweit nicht in Gruppe XI, Oberamtänner soweit nicht in Gruppe XI, Bezirksärzte und Bezirkstierärzte, soweit nicht in Gruppe XI, Landesökonomieräte als Vorstände landwirtschaftlicher Schulen; Amtsrichter, Oberamtsrichter, Landgerichtsräte, Staatsanwälte und Notare, sämtliche, soweit nicht in Gruppe XI; Direktoren großer Volksschulen und als zweite Beamte der Volksschulrektorate in den Städteordnungsstädten, Schulinspektoren für Volks- und Fortbildungsschulen, Handelsschulinspektoren, Gewerbeinspektoren, Zeichen-, Real-, Musik-, Taubstummens-, und Blindenlehrer; Direktoren von Fachschulen; Direktoren von Taubstummens- und Blindenanstalten, soweit nicht in Gruppe XI; Kreis- und Stadtschulräte, soweit nicht in Gruppe XI; Professoren an höheren Lehranstalten, soweit nicht in Gruppe XI; Obergeometer der Zentralbehörden und im Bezirksdienst;

Gruppe XI

Direktor beim Landtag, Rechnungsdirektoren der Ministerie Wissenschaftliche Hilfsarbeiter bei wissenschaftlichen und technischen Anstalten; Direktoren wissenschaftlicher und technischer Anstalten; Regierungs-, Finanz-, Forst-, Bau-, Berg-, Medizinal-, Veterinär-, Archiv- und Gewerbeverwalter, sämtliche bei Zentralbehörden; Anstalts- und Anstaltsoberpfarrer; Forstmeister, Münzrat, Amtänner, Oberamtänner, Polizeidirektoren, Bezirksärzte, Bezirkstierärzte, Landesökonomieräte als Vorstände der größten landwirtschaftlichen Schulen; Oberamtsrichter, Landgerichtsräte, Staatsanwälte, Notare; Direktoren von großen Fachschulen, Direktoren von Taubstummens- und Blindenanstalten, Direktoren großer Handelsschulen und Gewerbeschulen, Direktoren großer Volksschulen, Kreis- und Stadtschulräte; Professoren an höheren Lehranstalten, auch als Direktoren der sechs- und siebenklassigen höheren Lehranstalten, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt.

KONKORDIA Reigen für Mädchen. Eine Sammlung von Liedern und Tanzreigen von G. Kaller. Preis M. 100.—

Gruppe XII

Oberregierungs-, Oberfinanz-, Oberforst-, Oberbau-, Oberberg-, Obermedizinal-, Oberarchiv- und Obergewerberäte; Direktoren wichtiger wissenschaftlicher und technischer Anstalten; Oberamtänner von großen Bezirksämtern; Direktoren der Heil- und Pfllegeanstalten; Verwaltungsgerrichtsrräte; Oberamtsrichter auf wichtigen Stellen, Amtsgerichtsdirektoren der großen Amtsgerichte, Landgerichtsräte auf wichtigen Stellen, Landgerichtsdirektoren, Staatsanwälte auf wichtigen Stellen, Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten, Oberlandesgerichtsräte, Direktoren der größten Handels- und Gewerbeschulen; Professoren an höheren Lehranstalten als Stellvertreter des Direktors und auf sonstigen wichtigen Stellen; Direktoren der neunklassigen höheren Lehranstalten sowie der Lehrerbildungsanstalten; Direktoren der großen sechs- und siebenklassigen höheren Lehranstalten; Kreis- und Stadtschulräte von großen Bezirken.

Gruppe XIII

Ministerialräte, Präsident des Verwaltungshofs, Landeskommissäre, Landgerichtspräsidenten.

B. Einzelgehälter beziehen monatlich:

1. Präsident der Staatsschuldenverwaltung, Landgerichtspräsidenten in Karlsruhe und Mannheim, Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht, Präsident der Wasser- und Straßenbaudirektion.
2. Ministerialdirektoren, Gesandter in Berlin, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident, Präsident der Oberrechnungskammer.
3. Minister.
4. Staatspräsident.

Die Hinterbliebenenversorgung.**a) Anspruch auf Ruhegehalt**

Ein planmäßiger Beamter, der nach wenigstens 10 Gesamtdienstjahren in den Ruhestand versetzt wird, hat Anspruch auf Ruhegehalt. Bei Dienstbeschädigung tritt der Anspruch auch bei kürzerer als 10jähriger Dienstzeit ein.

b Höhe des Ruhegehalts.

Der Ruhegehalt errechnet sich nach dem zuletzt bezogenen Grundgehalt und dem Ortszuschlag für Ortsklasse B (= Ruhegehaltsfähiges Dienstfeinkommen). Die Anteile aus dem ruhgehaltsfähigen Einkommen errechnen sich nach der Zahl der zurückgelegten Dienstjahre. Sie betragen nach 10 Dienstjahren $\frac{20}{100}$ und steigen mit jedem weiteren Dienst-

KONKORDIA Realienbuch für Volks-, Bürger- und Töchtereschulen
 8. Aufl. Bd. 1, empfiehlt: von J. Hüffner u. Fr. W. Matthes. Preis M. 3.00.—